

Betreff:

WG: Verfahrensablauf Aufnahmekriterien

Von: I.P. [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 13. September 2018 22:59

An: Hillen, Angela

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Verfahrensablauf Aufnahmekriterien

Leverkusen, 06.09.2018

Sehr geehrte Frau Hillen,

vielen Dank für den Vorschlag des Fachbereichs zur Überprüfung der Erfüllung von Vergabekriterien. Ich habe Ihr Dokument an die anderen SER-Mitglieder weitergeleitet und das Thema im Gremium diskutiert. Wir sehen leider einige Schwierigkeiten bei dem vorgeschlagenen Verfahren.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass Kitaleitungen aus mehreren Gründen keine Arbeits-/ Studien-/ Ausbildungsbescheinigungen/ Atteste o.ä. einsehen sollten, mit denen Eltern belegen, dass sie die Aufnahmekriterien erfüllen.

Herr Adomat erklärte bereits im letzten Jahr, dass sich Leitungen aus Datenschutzgründen keinerlei Nachweise vorlegen lassen dürfen. Mittlerweile sind auch wir der Meinung, dass eine Kita nicht der richtige Ort ist um sensible Daten zu erfassen und zu archivieren. Neben der fraglichen Rechtmäßigkeit (DSGVO) vertreten wir außerdem die Ansicht, dass von Eltern keinesfalls verlangt werden kann, dermaßen persönliche Daten wie Arbeitgeber, ALGII- Bescheinigungen, Atteste über schwerwiegende Krankheiten, Totenscheine oder Ähnliches bei sämtlichen städtischen Kitaleitungen vorzulegen, von denen sie zum Erstgespräch eingeladen werden.

Zusätzlich zum erhöhten Arbeitsaufwand der 40 Kitaleitungen für Kontrolle und fachgerechter Archivierung der Nachweise, ist zu befürchten, dass Leitungen zukünftig unterstellt werden könnte, sie vergäben die Plätze nach den Tätigkeiten der Eltern, da sie Zugang zu diesen Informationen hätten wenn Ihr Vorschlag umgesetzt werden würde.

Wir sehen außerdem das Problem, dass sich das Vergabeverfahren deutlich in die Länge ziehen könnte. Vermutlich klicken viele Eltern die Erfüllung der Kriterien im Kitaplaner an, werden in die Kita eingeladen, haben dann aber evtl. überhaupt keine Nachweise, die sie vorlegen können, weil sie einfach "gepokert" haben. In diesem Falle müsste die Leitung die Eltern wieder wegschicken, einen neuen Termin mit neuen Eltern ausmachen, die dann wieder in die Kita kommen aber evtl. ebenfalls keinen Nachweis erbringen usw. Schon jetzt werden die Plätze teilweise erst im April vergeben über den Antrag auf Erfüllung des Rechtsanspruches sogar bis in den Juni hinein- eine Verlängerung des Verfahrens wäre nicht im Sinne der Eltern.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind unsere Leverkusener Aufnahmekriterien für städtische Kitas das Resultat aus dem Urteil des OVGs bzw. des VGs Münster. Wir haben uns daher mit dem dortigen Jugendamtseaternbeirat ausgetauscht und nachgefragt, wie die Aufnahmekriterien dort "angewendet" werden. Wir erhielten die Aussage, dass in Münster die Nachweisprüfung beim Amt für Kinder, Jugendlichen und Familien durchgeführt wird. Die Prüfung und Entscheidung über die Erfüllung der Aufnahmekriterien obliegt also dem Amt und erfolgt dort *zentral*. Bei den derzeitigen Leverkusener Kriterien halten wir dieses Vorgehen aus den o.g. Gründen für unumgänglich.

Ob überhaupt ein Betreuungsbedarf vorliegt, bedarf bei keinem Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einer Prüfung- denn dieser wird durch die Eintragung in den städtisch betreuten Kitaplaner bereits angemeldet und *jedem* Kind muss dieser Rechtsanspruch erfüllt werden. Daher verwundert uns Ihre Formulierung "Die Erziehungsberechtigten belegen die **Notwendigkeit** mit den entsprechenden Belegen" doch sehr. Selbstverständlich müssen auch Kinder, die *kein* Aufnahmekriterium erfüllen, einen Platz erhalten, denn der Rechtsanspruch „führt zu einer Gewährleistungspflicht, die den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängig von der jeweiligen finanziellen Situation der Kommune zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen zwingt.“ Die Anwendung von

Vergabekriterien dient also lediglich der Transparenz *wie* die Plätze in städtischen Kitas vergeben werden. Sie sind keinesfalls anzuwenden als Nachweis einer "Notwendigkeit"- also, *ob* ein Kind überhaupt einen Platz erhält. Aufgrund des gravierenden Platzmangels, wird Ihr Verfahrens- Vorschlag aller Voraussicht nach dazu führen, dass Eltern, die kein Kriterium erfüllen, gar nicht mehr von den Kitas kontaktiert werden, womit klar ist, dass sie ohne "Antrag auf Erfüllung des Rechtsanspruches" keinen Platz mehr erhalten werden. Es wäre also eine Vorentscheidung *ob* ein Kind einen Platz erhält, denn bisher wird leider nicht ausreichend kommuniziert, dass eine Anmeldung im Kitaplaner vom FB Kinder und Jugend eben *nicht* als Bedarfsmeldung anerkannt wird und man tatsächlich die Erfüllung eines Rechtsanspruches erst noch beantragen (!) muss, falls man keine Zusage über den Kitaplaner erhält. Wie bereits beim KJ im Juni angemerkt, muss das gesamte Verfahren zum Thema "Rechtsanspruch" in der Stadt Leverkusen überarbeitet werden, aber dies würde den Rahmen dieser E-Mail sprengen.

Da wir aufgrund des Platzmangels nachvollziehen können, dass Prioritäten gesetzt werden müssen, können uns folgendes Vorgehen vorstellen:

- Im Kitaplaner werden die Aufnahmekriterien für städtische Kitas ausgewiesen.
- Bei der Vormerkung kreuzen die Erziehungsberechtigten die für sie zutreffenden Kriterien an.
- Über das Profil der städtischen Einrichtung wird den Eltern mitgeteilt, dass sie die Nachweise bis spätestens zum 31.1. beim Fachbereich Kinder und Jugend vorlegen müssen.
- Die Eltern erhalten beim FB eine Bescheinigung, welches Aufnahmekriterium das Kind erfüllt.
- Die Einrichtungsleitungen beginnen ab dem 1.2. das Aufnahmeverfahren mit der Kontaktaufnahme der Erziehungsberechtigten, die die Kriterien erfüllen über den Kitaplaner.
- Ab dem 15.2. beginnen die Einrichtungsleitungen mit der Kontaktaufnahme zu den Eltern, die die Kriterien **nicht** erfüllen bzw. nicht angekreuzt haben.
- Die Eltern werden mit der Bescheinigung vom FB über die Erfüllung der Aufnahmekriterien (bspw. „Erwerbstätigkeit von 40 Stunden wurde nachgewiesen“) in der Kita vorstellig, diese wird dort archiviert.

Alternativ könnte man die Bescheinigung entfallen lassen, wenn das Kind im Kitaplaner "markiert" wird:

- Im Kitaplaner werden die Aufnahmekriterien für städtische Kitas ausgewiesen.
- Bei der Vormerkung kreuzen die Erziehungsberechtigten die für sie zutreffenden Kriterien an.
- Über das Profil der städtischen Einrichtung wird den Eltern mitgeteilt, dass sie die Nachweise bis spätestens zum 31.1. beim Fachbereich Kinder und Jugend vorlegen müssen.
- Das Kind, dessen Eltern dem FB Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmekriterien vorgelegt haben, wird im Kitaplaner "markiert" bspw. mit "Persönliche Notfallsituation".
- Die städtischen Einrichtungsleitungen beginnen ab dem 1.2. das Aufnahmeverfahren mit der Kontaktaufnahme zu den Eltern von Kindern, die im Kitaplaner "markiert" wurden.
- Ab dem 15.2. beginnen die Einrichtungsleitungen mit der Kontaktaufnahme zu den Eltern, die **nicht** "markiert" wurden.
- In die Einrichtung müssen keine Unterlagen vorgelegt oder archiviert werden.

Unseres Erachtens wäre nur so der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet, der Arbeitsaufwand der Kitaleitungen minimiert und eine Ungleichbehandlung von Kindern ausgeschlossen- der zeitliche Aufwand der Verwaltung und natürlich der der Eltern würde allerdings erhöhen.

Anzumerken ist noch, dass im Kitaplaner unbedingt kommuniziert werden muss, wie Nachweise gestaltet sein müssen. "Arbeitsbescheinigung" ist unserer Erfahrung nach nicht ausreichend, da dort häufig keine Arbeitszeiten sondern maximal eine Stundenanzahl ausgewiesen wird. Wie sollen die Eltern außerdem nachweisen, dass sie z.B. ab September dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen/wollen, wenn sie noch keinen Arbeitsvertrag haben? "Arbeitssuchend- Bescheinigungen" werden in der Regel erst 3 Monate vor gewünschter Arbeitsaufnahme ausgestellt, können also gar nicht beim Start des Vergabeverfahrens vorliegen.

Wir haben auch noch einen zweiten Alternativ- Vorschlag, der weder für Eltern noch für die Kitaleitungen oder die Verwaltung besonderen Aufwand bedeuten würde, diesen können wir gerne in einem Gespräch bei einem Termin oder Telefonat erörtern.

Sie erreichen mich unter [REDACTED].

Freundliche Grüße

NACHTRAG 13.9.2018:

Ich habe am Freitag das Thema "Aufnahmekriterien" und "Rechtsanspruch" mit der Ministerialrätin Frau [REDACTED] vom MKFFI bei einer LVR- Schulung in Köln besprochen. Sie bestätigte mir, dass das Vorlegen von Nachweisen über die Erfüllung von Kriterien *nicht* in der Einrichtung erfolgen kann, wenn es sich um Kriterien handelt, die eine Offenlegung von sensiblen/ persönlichen Daten erfordern.

Im heutigen Landesjugendhilfeausschuss wurde außerdem die vom LVR und LWL erarbeitete "Arbeitshilfe zu Aufnahmekriterien in Kindertageseinrichtungen" zur Kenntnis gebracht. Die beschlossene Vorlage Nr. 2018/2221 ist gemäß dieser Arbeitshilfe grundsätzlich als problematisch zu bewerten, da bei der Einführung von Aufnahmekriterien folgende Aspekte geregelt sein sollten:

- Aufnahmekriterien* für die Platzvergabe in kommunale Kitas; diese lassen sich unterscheiden in
 - generelle Kriterien
 - Kriterien, bei denen zwingend zentral im Jugendamt entschieden wird, ob / welche Kinder die Kriterien erfüllen
 - Kriterien, bei denen dezentral in den Kitas entschieden werden kann, ob / welche Kinder die Kriterien erfüllen
- Verfahren zur Festlegung der Kriterien
- Dokumentation

* Bei der Anwendung der Kriterien bestehen **grs.** zwei Alternativen:

- Die Kriterien bilden eine **Priorität** ab. Wenn also bspw. bereits das erste Kriterium von genau so vielen Kindern erfüllt wird wie frei gewordene Plätze zur Verfügung stehen, bleiben die anderen Kriterien unberücksichtigt.
- Die Kriterien werden **bepunktet**. Es werden also alle Kriterien berücksichtigt. Die Platzvergabe erfolgt daher in einer Gesamtbewertung.

Um Klageverfahren zu vermeiden, sollten die Aufnahmekriterien für die städtischen Einrichtungen in Leverkusen auf dieser Basis *dringend* nochmal überarbeitet werden. Selbstverständlich stehen wir als kommunale Elternvertretung zur Verfügung damit die Elternmitwirkung gemäß §9a Kibiz gewährleistet wird. Das Verfahren zur Überprüfung der Kriterienerfüllung bleibt davon unberührt und könnte, wie oben von uns beschrieben, durchgeführt werden.

Ich freue mich auf den konstruktiven Austausch zu unseren Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Irina Prüm